

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2001/12/20 2001/16/0414

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.12.2001

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verfassungsgerichtshof

32/07 Stempelgebühren Rechtsgebühren Stempelmarken

Norm

B-VG Art144 Abs3;

GebG 1957;

VerfGG 1953 §15 Abs1;

VerfGG 1953 §17a;

VerfGG 1953 §87 Abs3;

Rechtssatz

Der Verfassungsgerichtshof wies in einem Beschluss vom 9. Jänner 1998, B 4942/96, B 1489/97, darauf hin, dass es sich bei einem nachträglich eingebrachten Abtretungsantrag nicht um einen Antrag iSd § 17a VfGG idFBGBI I 1997/88 handelt, für welchen eine Gebühr in der Höhe von S 2.500,- zu entrichten ist. Da es sich bei einem nachträglich gestellten Antrag auf Abtretung der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof um keinen Antrag nach § 15 Abs 1 VfGG handelt, ist er nach den allgemeinen Bestimmungen des Gebührengesetzes zu vergebühren.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2001160414.X02

Im RIS seit

21.05.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at